

RS Vwgh 2004/7/20 2000/03/0285

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.07.2004

Index

91/01 Fernmeldewesen

Norm

TKG 1997 §41 Abs2;

Rechtssatz

Die Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung durch die Regulierungsbehörde ist subsidiär gegenüber einer privatautonomen Vereinbarung zwischen den Zusammenschaltungspartnern und würde eine solche die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde gemäß § 41 Abs. 2 TKG ausschließen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000030285.X01

Im RIS seit

18.08.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at